

SV-Statusverfahren: Änderungen zum 01.04.2022

Nach wie vor sind viele Tätigkeitsverhältnisse ungeprüft und der SV-Status ist nicht rechtssicher. Es entstehen auch ständig neue Tätigkeitsverhältnisse mit entsprechenden Unsicherheiten. Betroffen sind oftmals Gesellschafter-Geschäftsführer, Fremdgeschäftsführer oder mitarbeitende Gesellschafter, aber auch mitarbeitende Familienangehörige in Unternehmen.

Hier prüft die Rentenversicherung aufgrund von vier Urteilen des Bundessozialgerichts aus September 2019 (z.B. Az: B 12 R 25/18 R) im Rahmen der Betriebsprüfungen nun regelmäßig den SV-Status. Das Gericht hat die Rentenversicherung verpflichtet, auch geprüfte Sachverhalte ohne Nachforderungen in den Betriebsprüfungsbescheiden zu benennen. Das hat die Rentenversicherung zum Anlass genommen, den SV-Status nun bei jeder Betriebsprüfung (!) genau zu untersuchen.

Da viele Tätigkeitsverhältnisse jedoch ungeprüft sind, werden nun die aktuellen Beurteilungskriterien angewandt. Dies führt in den meisten Fällen zur Feststellung einer abhängigen Beschäftigung, für die Nachforderungen von mehreren zehntausend Euro für die Unternehmen fällig werden.

Unabhängig davon wurden zum 01.04.2022 verschiedene Änderungen beim Statusfeststellungsverfahren eingeführt.

Änderungen bei der Statusfeststellung

Das Statusfeststellungsverfahren soll durch folgende Instrumente vereinfacht und erweitert werden:

- Elementenfeststellung
- Prognoseentscheidung
- Gruppenfeststellung
- Prüfungen im Dreiecksverhältnis

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen näher beleuchtet.

Elementenfeststellung

Bisher wurde im Bescheid nicht nur festgestellt, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige

Beschäftigung vorliegt, sondern im letzteren Fall auch die daraus folgende Versicherungspflicht.

Nun wird nur noch der Erwerbsstatus (selbständig/abhängig beschäftigt) festgestellt.

So sollen die Beteiligten und die Clearingstelle von bürokratischem Aufwand entlastet und das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Jedoch muss der Arbeitgeber nun selbständig prüfen und feststellen, ob die Versicherungspflicht vorliegt und zu welchen Zweigen der Sozialversicherung. Er muss dann die notwendige Meldung abgeben und die Beiträge abführen. Hier wurde also das Risiko auf den Arbeitgeber verlagert.

Prognoseentscheidung

Diese Entscheidung soll den Beteiligten bereits vor Beginn der Tätigkeit die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich des SV-Status ermöglichen.

Voraussetzung ist, dass sämtliche Vereinbarungen und Verträge schriftlich fixiert, notwendige Beurkundungen erfolgt und im Handelsregister eingetragen sind und der Beginnzeitpunkt der Tätigkeit festgelegt wurde.

Da die Clearingstelle der Rentenversicherung jedoch meist drei oder mehr Monate für die Prüfung und Übersendung des Statusbescheides benötigt, bestehen für die Prognoseentscheidung in der Praxis kaum Anwendungsmöglichkeiten.

Gruppenfeststellung

Diese Änderung soll vor allem Unternehmen helfen, die verstärkt mit Auftragnehmern/Subunternehmern zusammenarbeiten (Scheinselbständigkeit).

Das Unternehmen kann beantragen, dass die Tätigkeit eines Auftragnehmers geprüft wird. Stellt die Clearingstelle eine selbständige Tätigkeit fest, kann diese Feststellung auf sämtliche weitere Auftragnehmer ausgeweitet werden.

ABER ACHTUNG:

Hier gibt es diverse Fallstricke, die beachtet werden müssen, so dass dieses Instrument wenig hilfreich ist.

Zum einen gilt die Gruppenfeststellung nur für **zwei Jahre**. Zum anderen müssen die tatsächlichen Verhältnisse der Tätigkeit sowie die vertraglichen Grundlagen **identisch** sein.

Die Gruppenfeststellung verbietet nicht die Prüfung der Rentenversicherung bei den anderen Auftragnehmern, die dann auch eine **abhängige Beschäftigung** ergeben kann. Zwar tritt in diesem Fall die Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe des Bescheides ein. Das gilt aber auch nur dann, wenn sich der Auftragnehmer gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge abgesichert hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entspricht. Das ist für den Auftraggeber jedoch schwer zu prüfen.

Prüfung im Dreiecksverhältnis

Oftmals werden Aufträge vom Auftragnehmer weiter an Subunternehmer vergeben. In diesen Dreiecksverhältnissen wird jetzt von der Rentenversicherung geprüft, ob der Subunternehmer zu seinem Auftraggeber oder zu dessen Auftraggeber in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht.

Zwar kann auch der Auftraggeber einen Antrag auf Statusprüfung stellen. Jedoch ist er durch das Prüfungsrecht der Rentenversicherung dem Risiko ausgesetzt, plötzlich Arbeitgeberpflichten wahrnehmen zu müssen, ohne dass er zuvor Kenntnis davon hatte, weil die Weitergabe des Auftrages an den Subunternehmer ohne sein Wissen erfolgte.

Befristung der neuen Instrumente

Diese neuen Instrumente sind zunächst bis zum 30.06.2025 befristet und treten ab dem 01.07.2025 automatisch außer Kraft. Zwar wird die Rentenversicherung über ihre Erfahrungen gegenüber dem zuständigen Ministerium berichten, ob und ggf. was aus diesen Erfahrungen folgt, ist heute noch nicht absehbar.

SV-Klärung nur durch qualifizierte Berater

Nach wie vor gilt, das SV-Statusverfahren nur durch qualifizierte und erfahrene Rechtsanwälte durchgeführt und begleitet werden sollten. Gerade die „mal eben“ und kostenlos (?) durchgeführte Statusklärung durch unerfahrene Berater kann erheblichen Schaden verursachen.

Genauso wichtig ist, dass der Berater bereits vor dem Kontakt mit der Clearingstelle die Situation prüft. So können ggf. noch notwendige Veränderungen herbeigeführt werden, die den Beteiligten dann zum gewünschten SV-Status verhelfen.

Wer kann helfen?

Lassen Sie sich von einem versierten Rechtsanwalt beraten, der sich mit den besonderen Strukturen der verschiedenen Unternehmensformen auskennt. Ihr Berater sollte über ein deutliches Maß an Erfahrung im Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung - Clearingstelle - verfügen. Ihr Rechtsberater sollte zudem keine Provisionsinteressen haben und nicht nach Erfolg vergütet werden. Nur so ist eine unabhängige, objektive und neutrale Beratung möglich.

Der Anspruch von KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist höchste Qualität und Professionalität in der juristischen Beratung. Wir machen konkrete und unzweideutige Handlungsempfehlungen für den Mandanten. Nur auf diese Weise schaffen wir Vertrauen.

Wir übernehmen keine Mandate, in denen wir keine Möglichkeit sehen, das angestrebte Ziel zu erreichen. **Die Klärung, ob wir ein Mandat übernehmen, ist immer kostenfrei.**

Über KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH kann die sozialversicherungsrechtliche Statusprüfung eingeleitet und begleitet werden.

Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Rechtsanwältin Ilka Rauchbach
Tel. 0341 580 622 36
info@kleffner-rechtsanwaelte.de
www.sv-statusverfahren.de